

SCHIESSORDNUNG

Inhalt :

Stand : Seite :

1. Schießstand	09/02	2
2. Schießbetrieb	09/02	3
Fortsetzung	09/01	4
3. Meisterschaft	01/11	5
Fortsetzung	09/08	6
4. Pokalschießen	08/09	7
Fortsetzung	09/10	8
5. Totengedächtnisschießen	09/99	9
Fortsetzung	03/05	10
6. Kampfverlegung	09/99	11
7. Wertung	03/05	12
8. Gewehre	09/10	13
9. Bußen	09/99	14
10. Einsprüche, Proteste, Berufungen	09/01	15
11. Änderungen	09/99	16
<hr/>		
Beschlüsse	09/10	17
Vorstand	08/10	18
Sportgericht	08/09	19
Sportausschuß	08/10	20
Schiedsrichter	01/10	21
Richtlinien für Schiedsrichterwertung	09/07	22
Kassenprüfer	08/10	23
Wahlrythmus	03/08	24

1 Schießstand

- 1.1 Die Länge der Schießdistanz beträgt 6,00 Meter, gemessen von der Karte bis zur Fußspitze.
- 1.2 Die Bleiplatten werden waagrecht aufgehängt.
- 1.3 Die Höhe der 12 beträgt 1,65 Meter.
- 1.4 Für jeden Schützen ist ein separater Tisch aufzustellen.
- 1.5 Für gute Bleiplatten hat der gastgebende Verein zu sorgen.
- 1.6 Bleieinsätze oder Bleiplatten müssen mindestens 55 mm im Durchmesser bzw. 55mm hoch sein
- 1.7 Materialien, um und im Bereich der Bleiplatten, welche ein zurückschießen der Bolzen bewirken, sind verboten.
- 1.8 Die Schießstände werden im Turnus von drei Jahren vom Vorstand abgenommen.
- 1.9 Neue Schießstände und Schießstandveränderungen sind sofort meldepflichtig.
- 1.10 Es sind Zeichnungen von Schießständen anzufertigen und zu führen.
- 1.11 Ausnahmen können vom Vorstand genehmigt werden.

2 Schießbetrieb

- 2.1 Schießberechtigt sind nur Schützen mit gültigem Schießpass.
Das Mindestalter ist das vollendete 16. Lebensjahr.
- 2.2 Jungschützen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen bei Beantragung eines Schießpasses die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten vorweisen.
- 2.3 Anmeldung von Vereins-/ Clubmitgliedern in die IGBBS:
Anmeldung und Abmeldung der Schießpässe für Vereins-/ Clubmitgliedern werden vom Vorstand bearbeitet.
- 2.4 Ehrenmitglieder: Vorschläge zu Ehrenmitgliedschaft kann jedes Mitglied der IGBBS sowie der Vorstand machen. Die Vorschläge werden vom Vorstand geprüft. Die Ehrenmitgliedschaft wird in einer Versammlung der IGBBS beschlossen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, die Versicherungsbeiträge übernimmt die IGBBS. Voraussetzung zur Ehrenmitgliedschaft können folgende Gründe sein:
 - a) Besondere Verdienste im Verband.
 - b) Langjährige Mitgliedschaft, mindestens 50 Jahre aktiv.
 - c) Andere besondere Gründe.
- 2.5 Vereinswechsel nach Beginn der Meisterschaft werden mit vier Wochen Sperre, ab Tag der schriftlichen Abmeldung bei der IGBBS belegt.
- 2.6 Geschossen wird stehend am Tisch ohne Auflage des Gewehres. Das Verwenden von Haltetüchern und Riemen, die das Gewehr und / oder den Haltearm unterstützen ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
- 2.7 Es dürfen nur Rollen mit einem Durchmesser von max. 15 cm und einem Gürtel von max. 5 cm breite sichtbar getragen werden. Auspolsterungen unter, in und auf der Kleidung und Schießjacke sind verboten.
- 2.8 Im Schießraum dürfen sich außer den Schützen nur die Auszieher und die Anschreiber befinden.
- 2.9 Auszieher und Schreiber müssen sich aus Sicherheitsgründen hinter den Schützen aufhalten.
- 2.10 Die Auszieher haben gleichzeitig die Standaufsicht.
- 2.11 Der Schießbereich darf erst betreten werden, nachdem alle Schützen ihre Waffe abgelegt haben.
- 2.12 Der Standaufsicht ist unbedingt Folge zu leisten.
- 2.13 Der Gastverein hat Schießstand- Platzwahl.
- 2.14 Gespräche während des Schießens sind auf das Notwendigste zu beschränken.
- 2.15 Der Schütze darf sich während des Schießens nur im Bereich seines Schießtisches aufhalten.

Schießbetrieb Fortsetzung

- 2.16 Für die Disziplin seiner Schützen ist jeder Verein selbst verantwortlich.
- 2.17 Betrunkene Schützen ist aus Sicherheitsgründen das Betreten des Schießstandes verboten.
- 2.18 Die Rückseite der Schießkarte muss folgende Daten aufweisen:
a) Stempel des Clubs / Vereins
b) Datum des Wettkampftages
c) fortlaufende Nummerierung
- 2.19 Die Schießkarten müssen vom Schreiber numerisch, dem Schützen, oder dem Auszieher übergeben werden.
- 2.20 Die Schießkarten sind bis zum Kampfende numerisch abzulegen.
- 2.21 Treten Unstimmigkeiten bei der Wertung auf, kann eine Schiedsrichterwertung veranlasst werden.
- 2.22 Bei Beantragung einer Schiedsrichterwertung muss das Wertungsformular der IGBBS sofort ausgefüllt werden. Alle Schießkarten müssen ab diesem Zeitpunkt dem Schiedsrichter zur Wertung vorgelegt werden (Mindestens jedoch pro Verein 20 Karten). Alle strittigen Karten sind im Wertungsformular aufzuführen.
Der Meisterschafts-/ Pokalkampf muss bis zum Ende durchgeführt werden.
Das Wertungsformular, mit den nummerierten Schießkarten, muss dann in einen Umschlag entsprechender Größe gelegt und versiegelt werden.
- 2.23 Bei Beantragung der Schiedsrichterwertung ist der Vorstand umgehend, am Sonntag zwischen 11.00 und 13.00 Uhr, zu benachrichtigen.
- 2.24 Der Vorstand bestimmt den Schiedsrichter.
- 2.25 Die Schiedsrichterwertung erfolgt im Beisein je eines Vereinsvertreters mit Wertungsformular und Schießkarten. Die Auswertung erfolgt an dem folgenden Montag, um 19.00 Uhr, in der Gaststätte „Küster“, Sieperhöhe.
- 2.26 Die Schiedsrichterwertung ist unanfechtbar.
- 2.27 Sollte ein Verein den Kampf abbrechen, so hat dieser einen Geldbetrag in Höhe von € 55,00 sofort an die „IGBBS“ zu zahlen.
- 2.28 Die Pflicht jedes Vereins ist es, an Meisterschaft, Pokal- und Totengedächtnisschießen teilzunehmen.

3 Meisterschaft

- 3.1 Die Meisterschaftskämpfe beginnen samstags um 18.00 Uhr.
Bei Kämpfen an Freitagen ist die Anfangszeit 19.30 Uhr.
- 3.2 Für pünktlichen Beginn ist der gastgebende Verein verantwortlich.
- 3.3 Ist ein Verein 15 Minuten nach der festgesetzten Anfangszeit nicht in der Lage den Kampf zu beginnen, wird dieses als Nichtantreten ausgelegt.
- 3.4 Ein Nichtantreten wird mit Kampfverlust und mit 9.3 geahndet.
- 3.5 Von jedem Verein dürfen 15 Schützen schießen.
- 3.6 Der Durchgang besteht aus 3 Schuss Probe und 12 Schuss Wertung.
- 3.7 Das Endergebnis setzt sich aus den Ergebnissen der sechs besten Schützen zusammen.
- 3.8 Nach jeder Karte (eine Karte = 3 Schuss) muss die Schießkarte gewechselt werden.
- 3.9 Jedem Schützen stehen, für seinen Durchgang einschließlich Probekarte 15 min zur Verfügung
- 3.10 Unstimmigkeiten der Auszieher dürfen nicht zu Lasten der Schützen gehen.
- 3.11 Die Ergebnisprotokolle sowie die Kopien müssen von beiden Vereinen unterschrieben werden
- 3.12 Der Gastgebende Verein meldet das Schießergebnis und die besten Schützen umgehend, nach Beendigung des Kampfes, auch wenn eine Schiedsrichterwertung beantragt wird, bis 8.00Uhr des nächsten Tages telefonisch an: siehe unter BESCHLÜSSE DER IGBBS (Anrufbeantworter)
- 3.13 Eine Kopie des Meisterschaftsberichtes sendet der gastgebende Verein ,innerhalb drei Tage (Datum des Poststempels), an: siehe unter BESCHLÜSSE DER IGBBS.
- 3.14 Sind nach Beendigung der Meisterschaft Vereine punktgleich, werden folgende Bewertungen herangezogen:
1. Die erzielten Gesamtringe im direkten Vergleich
2. Sind diese auch gleich, sind Entscheidungskämpfe auszutragen
- 3.15 Auf- und Abstieg richten sich nach der Anzahl der Vereine, unter Berücksichtigung der Klassengleichheit.
- 3.16 Ab der Meisterschaft 2001/02 steigen die Erst- und Zweitplatzierten der B- und C-Klasse auf und der vorletzte und letztplatzierte der A- und B-Klasse ab.
- 3.17 Meldet sich ein Verein von der laufenden Meisterschaft ab, werden die ausgetragenen Kämpfe, wenn die Hinrunde noch nicht beendet ist, annulliert.
Nach Beendigung der Hinrunde werden alle noch ausstehenden Kämpfe mit 0:3 Punkten gewertet.
- 3.18 Wertung der besten Einzelschützen:
Bei den Schützen die an allen Meisterschaftskämpfen teilgenommen haben, wird das schlechteste Ergebnis gestrichen.
Bei Schützen die an einem Meisterschaftskampf nicht teilgenommen haben, ist dies nicht möglich.
Schützen, die an zwei oder mehr Meisterschaftskämpfen nicht teilgenommen haben, können zur Wertung der besten Schützen nicht herangezogen werden.
- 3.19 Ausgezeichnet werden:
1.) Die drei besten Schützen (m/w) IGBBS
2.) Die drei besten Senioren- Schützen (m/w)
(Hier muss der Schütze vor Beginn der Meisterschaft 63 Jahre alt sein)
3.) Die drei besten Junioren Schützen (m/w)
(Hier darf vor Beginn der Meisterschaft das 24.Lebensjahr nicht vollendet sein)
- 3.20 Bei nicht termingerechter Benachrichtigung ,an die unter BESCHLÜSSE DER IGBBS stehenden Person / Personen, werden € 11,00 erhoben.

Meisterschaft Fortsetzung

Pokale zur Meisterschaft der Interessengemeinschaft

Stadtmeisterpokal

Stifter: Fa. Stempel Mulhaupt
Gestiftet im Jahre: 2008
Erstmal vergeben: Juni 2009
Letzte Vergabe: 2019

ERINNERUNGSPOKALE erhalten alle Klassenerste und Klassenzweite!

Pokal der besten Dame

Damen Wanderpokal

Stifter: Ungenannt
Gestiftet im Jahre: 2006
Erstmal vergeben: April 2006
Letzte Vergabe: 2013

Pokal bester Jungschütze/Jungschützin

Stifter: SC Onger Us
Gestiftet im Jahre: 2003
Erstmals vergeben: April 2005
Letzte Vergabe: 2010

Pokal bester Senior

Stifter: Günter Kuss
Gestiftet im Jahre: 2003
Erstmal vergeben: April 2003
Letzte Vergabe: 2010

4 Pokalschießen (5er Mannschaft, K.O.- System)

- 4.1 Die Pokalkämpfe beginnen an dem Probeabend des gastgebenden Vereins um 19,30 Uhr
- 4.2 Für Pünktlichen Beginn ist der Gastgebende Verein verantwortlich.
- 4.3 Bei der ersten Pokalauslosung wird, wenn die gemeldeten Mannschaften keine komplette Runde ergeben, mit Freilos oder Qualifikationsrunde verfahren.
- 4.4 Die erstgezogenen Mannschaften haben Heimrecht.
- 4.5 Geschossen wird Klassenübergreifend.
- 4.5-1 Bei ungerader Mannschaftsmeldung wird in der ersten und zweiten Pokalrunde jeweils ein Freilos gezogen.
- 4.5-2 Für die dritte Pokalrunde mit 16 Mannschaften qualifizieren sich alle Sieger aus Runde zwei. Werden durch Sieger aus Runde zwei weniger als 16 Mannschaften erreicht, qualifizieren sich bis zum Erreichen der benötigten Mannschaften die ringstärksten Verlierer der zweiten Runde (Lucky Loser) für die dritte Pokalrunde. Bei Ringgleichheit zweier Lucky Loser entscheidet das Los über die Qualifikation für Runde drei.
- 4.5-3 Ab Runde drei wird im KO Modus bis zum Finale geschossen.
- 4.5-4 Geehrt werden der Pokalsieger, der Zweitplatzierte und der im Pokalwettbewerb am weitesten gekommene jeweils Klassenbeste aus den Klassen, die nicht im Finale vertreten waren.
- 4.6 Ist eine Vereinsmannschaft 15 Minuten nach der festgesetzten Anfangszeit nicht in der Lage den Kampf zu beginnen, wird als Nichtantreten ausgelegt.
- 4.7 Ein Nichtantreten wird mit Kampfverlust und mit 9.3 gehandelt.
- 4.8 Von jeder Mannschaft dürfen fünf Schützen schießen.
- 4.9 Geschossen wird ein Durchgang.(3 Schuss Probe und 12 Schuss Wertung)
- 4.10 Jedem Schützen stehen für seinen Durchgang, Einschließlich Probekarte, 15 Min zur Verfügung.
- 4.11 Unstimmigkeiten zwischen den Ausziehern dürfen nicht zu lasten des Schützen gehen.
- 4.12 Das Endergebnis setzt sich aus dem Ergebnis der besten vier Schützen zusammen.
- 4.13 Nach jeder Karte (eine Karte = 3Schuss) muss die Schießkarte gewechselt werden.
- 4.14 Jeder Verein kann mehrere Mannschaften benennen.
- 4.15 Die Mannschaften müssen namentlich, vor der ersten Auslosung, gemeldet werden.
- 4.16 Änderungen der gemeldeten Pokalmannschaften sind nur möglich, wenn von den gemeldeten 5 Schützen nur noch 3 Schützen Schießfähig sind und die Mannschaft dadurch kein wettbewerbsfähiges Ergebnis erreichen kann.
Nachgemeldet werden können in diesem Fall nur Schützen, die zum Termin der Auslosung der ersten Pokalrunde im betroffenen Verein Mitglied sind und in keiner Mannschaft des laufenden Pokalwettbewerbs gemeldet waren
- 4.17 Änderungen der Mannschaften müssen schriftlich beim Wettkampfleiter beantragt werden.
- 4.18 Werden Mannschaften ohne Genehmigung geändert erfolgt eine Disqualifikation und eine Geldstrafe.
- 4.19 Mit einer Sondergenehmigung können Schichtarbeiter, bis 23,00Uhr, auf dem Stand des Gegners nachschießen.
- 4.20 Sondergenehmigungen, aus beruflichen Gründen, können in einer Vorstandssitzung beim Vorstand beantragt werden.
- 4.21 Bei unentschiedenem Ausgang wird sofort gestochen.
- 4.22 Gestochen wird durch einen Schützen jeder Mannschaft mit 3 Schuss Probe und 3 Schuss Wertung, bis zur Entscheidung.
- 4.23 Die Ergebnisprotokolle sowie die Kopien müssen von beiden Vereinen unterschrieben werden.
- 4.24 Die gastgebende Vereinsmannschaft sendet eine Kopie des Pokalberichtes, auch wenn eine Schiedsrichterwertung beantragt wird, nach Beendigung des Pokalkampfes, innerhalb drei Tage (Datum des Poststempels) an: siehe unter BESCHLÜSSE DER I.G. .
- 4.25 Bei nicht termingerechter Benachrichtigung werden € 11,00 Strafe erhoben.

Pokalschießen Fortsetzung

Pokale zum Pokalschießen der IGBBS

1. A - Klasse „Dieter Neveling Pokal“

Stifter:	Lieselotte Neveling
Gestiftet im Jahre:	2007
Erstmals vergeben:	April 2007
Letzte Vergabe:	2014

1. B - Klasse „Dieter Werth Pokal“

Stifter:	Wolf Dieter Werth
Gestiftet im Jahre:	2009
Erstmals vergeben:	April 2010
Letzte Vergabe:	2018

1. C - Klasse „Pokal der Interessengemeinschaft“

Stifter:	IGBBS
Gestiftet im Jahre:	1999
Erstmals vergeben:	Mai 1999
Letzte Vergabe:	2010

ERINNERUNGSPOKALE erhalten alle Klassen - Erste und Klassen - Zweite!

5 Totengedächtnis - Schießen

- 5.1 Das Totengedächtnisschießen wird zum Gedenken an unsere Verstorben ausgeschossen.
- 5.2 Das Totengedächtnisschießen wird am Samstag, einen Tag vor Totensonntag, ausgetragen.
- 5.3 Für pünktlichen Beginn ist jeder Verein selbst verantwortlich.
- 5.4 Ein Nichtantreten wird mit 9.3 geahndet.
- 5.5 Eine Mannschaft besteht aus vier Schützen.
- 5.6 Geschossen wird ein Durchgang. (3 Schuss Probe und 9 Schuss Wertung)
- 5.7 Jedem Schützen stehen für seinen Durchgang, einschließlich Probekarte, 12 Minuten zur Verfügung.
- 5.8 Unstimmigkeiten zwischen den Ausziehern dürfen nicht zu Lasten der Schützen gehen.
- 5.9 Nach jeder Karte (eine Karte = 3 Schuss) muss die Schießkarte gewechselt werden.
- 5.10 Das Ergebnis der vier Schützen ergibt das Endergebnis.
- 5.11 Jeder Verein kann mehrere Mannschaften benennen.
- 5.12 Alle Mannschaften müssen namentlich, vor Beginn des Schießens gemeldet werden.
- 5.13 Die Standaufsicht bestimmt der Vorstand.
- 5.14 Der Standaufsicht ist unbedingt Folge zu leisten.
- 5.15 Stechen: Gestochen wird durch einen Schützen jeder Mannschaft mit 3 Schuss Probe und 3 Schuss Wertung, bis zur Entscheidung.
- 5.16 Die Wertung wird von zwei neutralen Ausziehern, gleichzeitig vorgenommen.
- 5.17 Die Schießkarten dürfen den Schützen gezeigt werden und müssen dann unter den Schießständen abgelegt werden.

Totengedächtnisschießen Fortsetzung

Pokale zum Totengedächtnisschießen

1. Sieger „A-Klasse“ „Emil Wickert Pokal“

Stifter:	Emil Wickert
Gestiftet im Jahre:	1957
Erstmals vergeben:	November 1958
Dauer des Pokal:	ewiger Wanderpokal

1. Sieger „B-Klasse“ „Rudolf Lück Gedächtnis Preis“

Stifter:	Frau Hertha Lück
Gestiftet im Jahre:	2002
Erstmals vergeben:	November 2002
Dauer des Pokal:	bis 2009

1. Sieger „C-Klasse“ „Klaus-Peter Reiter Gedächtnispreis“

Stifter:	BSG Edscha
Gestiftet im Jahre:	2005
Erstmals vergeben:	November 2005
Dauer des Pokal:	bis 2012

ERINNERUNGSPOKALE erhalten alle Klassen - Erste und Klassen - Zweite!

6 Kampfverlegung

- 6.1 Vorverlegung der Kämpfe sind mit Einverständnis des Gegners grundsätzlich erlaubt, mit der Auflage, den Wettkampfleiter rechtzeitig zu informieren.
- 6.2 Sollte ein Lokal zum festgesetzten Termin nicht zur Verfügung stehen und ein Vorverlegen nicht zustande kommen, hat der gastgebende Verein sich um ein anderes Lokal zu bemühen und den Wettkampfleiter, sowie den Gegner zu informieren.
- 6.3 Der Wettkampfleiter kann bei Nichteinigung ein anderes Lokal und einen anderen Termin festsetzen.
- 6.4 Ausnahmeregelungen bei höherer Gewalt.

7 Wertung

- 7.1 Ein Schuss kommt zur Wertung wenn ein Ring getroffen wird.
- 7.2 Werden mehrere Schüsse auf eine Karte abgegeben, zählt der schlechteste Schuss, alle anderen Schüsse gelten als Fehlschüsse und werden wiederholt.
- 7.3 Gewertet wird die Schießkarte auf der Bleiplatte.
- 7.4 Gewertet werden die Ringe die angeschossen sind. Werden durch den Bolzen drei Ringe beschädigt, wird der mittlere Ring gewertet.
Die untere Ringbegrenzung zählt nach oben.
- 7.5 Können die Auszieher sich nicht einigen, sind beide Bleiplatten abzunehmen und werden von einem nicht beteiligtem Schützen, auf welche sich die Auszieher einigen, gewertet. Diese Wertung ist anzuerkennen oder ein Wertungsformular auszufüllen.

8 Gewehre und Bolzen

- 8.1 Zugelassen sind nur Luftgewehre Kaliber 5,5 mm glatt, die dem deutschen Waffengesetz entsprechend als erlaubnisfreie Waffen deklariert sind
- 8.2 Alle Visiereinrichtungen, außer Zielfernrohr, sind erlaubt.
- 8.3 Die IGBBS führt ein Waffenbuch aller Gewehre.
Zur Aktualisierung dieses Waffenbuches, sind die Gewehre dem Vorstand alle drei Jahre vorzulegen.
Jeder Verein erhält über seine Gewehre einen Auszug aus dem Waffenbuch zugestellt.
- 8.4 Neuerworbene Gewehre müssen dem Vorstand umgehend zur Aufnahme in das Waffenbuch vorgelegt werden.
- 8.5 Es darf nur mit handelsüblichen Bolzen geschossen werden, die ein Kaliber von 5,5 mm haben und an der dicksten Stelle der Bolzenspitze max. 3,9 mm aufweisen.
- 8.6 Verantwortlich für die Gewehre sind ausschließlich Eigentümer und Schützen.

9 Bußen

- 9.1 Vereine die gegen die Schießordnung verstoßen, können mit Bußen belegt werden. Die Bußen können als Verwarnung, Verweis, Geldbuße, Punktabzug, Sperre für das restliche Sportjahr oder Herabstufung bestehen.
- 9.1.1 Vereine die sich in jeglicher Form unsportlich gegenüber anderen Vereinen oder Einzelschützen der Interessengemeinschaft verhalten, können mit Bußen belegt werden. Die Bußen können als Verwarnung, Geldbuße, Punktabzug, Sperren von einem Wettkampf bis zum Ausschluss für den Rest der Saison, Herabstufung oder Ausschluss aus der Interessengemeinschaft nach § 4 der Satzung.
- 9.2 Einzelschützen, die gegen die Schießordnung verstoßen, können mit Bußen in Form einer Verwarnung, eines Verweises, Geldbuße oder Sperre bis zu einem Jahr belegt werden.
- 9.2.1 Einzelschützen die sich in jeglicher Form unsportlich gegenüber anderen Vereinen oder Einzelschützen der Interessengemeinschaft verhalten, können mit Bußen belegt werden. Die Bußen können als Verwarnung, Geldbuße, Sperren von einem Wettkampf bis zum Ausschluss für den Rest der Saison, Ausschluss aus der Interessengemeinschaft nach §4 der Satzung bestehen.
- 9.3 Das Nichtantreten zu einem Meisterschaftskampf, Pokalkampf oder das Zurückziehen einer Mannschaft oder eines Vereins nach Beginn der Meisterschaft wird mit Geldbuße geahndet.
- 9.4 Die Höhe der höchstzulässigen Geldbußen wird von der Versammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die nächsten drei Jahre festgesetzt.
- 9.5
1. Verwarnungen, Verweise und Geldbußen werden vom Wettkampfleiter verhängt.
 2. Punktabzug und Sperren von einem Wettkampf bis zum Ausschluss für den Rest der Saison werden vom Vorstand verhängt.
 3. Herabstufungen werden durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung beschlossen
 4. Ausschluss aus der Interessengemeinschaft wird nach §4 der Satzung durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit verhängt.

10 Einsprüche Proteste Berufungen

- 10.1 Entstehen zwischen Vereinen, Mannschaften oder Schützen Meinungsverschiedenheiten, über die Auslegung der Schießordnung, kann jeder innerhalb von drei Tagen die Entscheidung des Wettkampfleiters schriftlich beantragen.
- 10.2 Gegen die Entscheidung des Wettkampfleiters ist Protest, gegen die Protestentscheidung ist Berufung statthaft.
- 10.3 Über Proteste gegen Entscheidungen des Wettkampfleiters entscheidet der Sportausschuss. Über Entscheidungen des Sportausschusses entscheidet das Sportgericht.
- 10.4 Rechtsmittel können eingelegt werden von:
Demjenigen, gegen den eine Buße ausgesprochen wurde.
Denjenigen Vereinen, über dessen Ergebnisse entschieden wurde.
Denjenigen Vereinen, dessen Turniersieg, Auf - oder Abstieg von der Entscheidung beeinflusst wurde.
- 10.5 Proteste und Berufungen sind innerhalb von fünf Tagen beim Vorstand der „IG“ per Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung einzulegen. Gleichzeitig sind sie schriftlich zu begründen. Unterlagen sind in genügender Zahl einzureichen.
- 10.6 Innerhalb der Einspruch -, Protest -, oder Berufungspflicht ist auch die volle Gebühr an den Empfänger zu zahlen.
- 10.7 Die Frist rechnet vom Datum des Poststempels der angefochtenen Entscheidung (der Umschlag ist als Beweis beizufügen), bis zum Datum des Poststempels des Rechtsmittels.
- 10.8 Die Gebühren betragen:
- | | |
|--------------------------------|---------|
| Einspruch beim Wettkampfleiter | € -- |
| Protest beim Sportausschuss | € 26,00 |
| Berufung beim Sportgericht | € 40,00 |
- 10.9 Rechtsmittel können bis fünf Tage vor dem angesetzten Verhandlungstermin zurückgenommen werden. In diesem Fall werden die Gebühren nach Abzug aller Auslagen erstattet.
- 10.10 An einer Rechtsmittelentscheidung darf nicht mitwirken, wer in derselben Sache tätig war oder Mitglied eines beteiligten Vereins ist.
- 10.11 Vor einer Rechtsmittelentscheidung ist allen beteiligten und dem Wettkampfleiter Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- 10.12 Entscheidungen sind mit Begründung den Anwesenden zu verkünden, abwesenden Beteiligten schriftlich zuzusenden.
- 10.13 Wird eine Entscheidung oder ein Rechtsmittel verworfen oder zurückgewiesen, verfallen die Gebühren. Wird ihm rechtskräftig entsprochen, werden die gezahlten Gebühren erstattet. Bei Teilerfolg ist nach dem Maß des Erfolges zu entscheiden, welcher Betrag erstattet wird.
- 10.14 Wird einer Entscheidung oder einem Rechtsmittel stattgegeben, können die Gebühren dem Gegner auferlegt werden.
- 10.15 Entstehen Meinungsverschiedenheiten, die nichts mit der Auslegung der Schießordnung zu tun haben, können sie nur vom Sportgericht, ohne Berufungsmöglichkeit behandelt werden.

11 Änderungen

- 11.1 Änderungen der Schießordnung können von jedem Verein schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
- 11.2 Der Vorstand prüft die Anträge und legt sie der Versammlung vor.
- 11.3 Änderungsanträge müssen als Tagesordnungspunkt auf der Einladung der Versammlung erscheinen.
- 11.4 Änderungen der Schießordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Versammlung.

Bestehende Beschlüsse der IGBBS

1. Beim alljährlichen Jahresfest der IGBBS ist die Abnahme von Pflichtkarten, „ pro Vereinsmitglied eine Karte“ bindend.
 2. Aufwandsentschädigung für den Vorstand der IGBBS beträgt zurzeit pro Geschäftsjahr € 90,00 je Vorstandsmitglied.
 3.

a) Passkosten einschließlich Verbandsnadel	€ 4,00
b) Jahresbeitrag für Mitglieder der Vereine	€ 11,00
c) Jahresbeitrag für Zivildienstleistende und Wehrpflichtige	€ 4,00
d) Jahresbeitrag für NICHT aktive Mitglieder	€ 8,00

(sie dürfen am Schießbetrieb NICHT teilnehmen, kein Versicherungsschutz)
 4. Zu Versammlungen der IGBBS ist es Pflicht das jeder Verein mindestens einen Delegierten entsendet.
Das unentschuldigte Fehlen wird mit einer Strafe von € 11,00 belegt.
Entschuldigungen sind: Vereinstour und höhere Gewalt.
 5. Schießordnung 3.12 : Ergebnisdurchsage an den Pressewart der IGBBS der besten Schützen mit Vor- und Zunamen bei Meisterschaftskämpfen ab 135 Ringe.
 6. Schießordnung 3.13 : Kopie des Meisterschaftsberichtes an den Pressewart
 7. Schießordnung 4.24 : Kopie des Pokalberichtes an den Wettkampfleiter
 8. Ausstellen neuer Schießpässe :
 9. Ausgabe von Schießkarten
 10. Höchstzulässige Geldbußen laut SO 9.4 Versammlungsbeschluss vom 05.09.2010

für Vereine	€ 55,00
für Personen	€ 26,00
 11. Ab der Meisterschaft 2001/02 erhält der Sieger eines Meisterschaftskampfes 3 Pluspunkte, bei Unentschieden bekommt jeder Verein einen Punkt, Minuspunkte werden nicht vergeben.
 12. Einladungen und Protokolle werden ab 2002 ohne Unterschrift verteilt.
Originalprotokolle gemäß § 6 der Satzung sind beim Schriftführer hinterlegt.
 13. Der Preis für 1000 Schießkarten beträgt zu Zeit 20 €
- 09/10 Seite 17
-

Vorstand

1.Vorsitzender

2.Vorsitzender

1.Kassierer

2.Kassierer

1.Schriftführer

2.Schriftführer

Pressewart

Wettkampfleiter

Sportgericht

gewählt bis September 2014

Thomas Seger

SSF Guldenstein

Ingo Münch

BSC Grunder Schützen

Günter Kuss

BSC Lüttringhausen

Jörg Walter

SV Burg 02

Gustav Kühn

BSC Lüttringhausen

Sportausschuss

gewählt bis September 2013

Herbert Lück	B SC Lüttringhausen
Marion Hauke-Zehlius	SC Indians
Karl-Heinz Müller	SSF Guldenstein
Thomas Plücker	SSV Krumme Bolzen
Karl-Rudolf Türscherl	BSG Edscha
Thomas Kühn	SC Onger Us
Wolfgang Pohlhaus	SSV Honsberg

Schiedsrichter

gewählt bis September 2013

Frank Knipp

SSG Bongte Plüüm

Karl-Heinz Müller

SSF Gùldenstein

Michele Jaspers

BSC Lüttringhausen

R i c h t l i n i e n f ü r S c h i e d s r i c h t e r w e r t u n g

1. Der Schiedsrichter überprüft, ob alles korrekt entsprechend den Schießordnungspunkten 2.18; 2.22 und 2.25 abgewickelt wurde.
2. Die Karten der betroffenen Vereine werden gemischt.
3. Bei der Wertung hat der Schiedsrichter sich nach den Schießordnungspunkten 7.2 und 7.4 zu richten. Wenn nötig, ist das Einschussloch mit einer Schießlochlehre (Bolzen) nachzuvollziehen.
4. Der Schiedsrichter wertet die Schießkarten alle durch, ohne die Rückseite zur Kenntnis zu nehmen.
Um das exakte Endergebnis festzustellen, werden nach der Sortierung der Schießkarten nur die Schießkarten zur Überprüfung berücksichtigt, welche numerisch im Wertungsprotokoll aufgeführt wurden.
5. Sollte einer der betroffenen Vereine oder beide Vereine ohne triftigen Grund unentschuldigt fehlen, oder 15 Minuten nach der festgesetzten Anfangszeit erscheinen (Schießordnung 2.24) wird die Wertung zu dessen Ungunsten ausgelegt und mit 9.5 der Schießordnung geahndet.
6. Nach der Wertung hat der Schiedsrichter einen Bericht an den Wettkampfleiter, das korrekte Ergebnis an den Pressewart und die Korrekturen an den 1. Schriftführer mitzuteilen.
7. Sollte der Schiedsrichter zur Wertung nicht anwesend sein, informieren die anwesenden Vereinsvertreter sofort telefonisch den Vorstand.
8. Bei unkorrektem Ablauf, bei der Beantragung einer Schiedsrichterwertung, ist sofort der Wettkampfleiter zu benachrichtigen.

Kassenprüfer

gewählt bis September 2011

Rita Seuberth

BSV Blattschuß

gewählt bis September 2012

Uwe Prötzel

Hastener SSV

Wahlrhythmus -- Stand- und Gewehrabnahme -- Geldbußen

1. Vorsitzender	2008	`10	`12	`14	`16	`18	`20
1. Schriftführer	2008	`10	`12	`14	`16	`18	`20
1. Kassierer	2008	`10	`12	`14	`16	`18	`20
<hr/>							
2. Vorsitzender	2009	`11	`13	`15	`17	`19	`21
2. Schriftführer	2009	`11	`13	`15	`17	`19	`21
2. Kassierer	2009	`11	`13	`15	`17	`19	`21
<hr/>							

Wettkampfleiter und Pressewart werden jährlich gewählt

Kassenprüfer Jedes Jahr wird ein Kassenprüfer für 2 Jahre gewählt

Schiedsrichter	2010	`13	`16	`19	`22	`25	`28
Sportausschuß	2010	`13	`16	`19	`22	`25	`28
Sportgericht	2009		`14		`19		`24
<hr/>							

Geldbußen SO 9.4 Seite 14	2010	`13	`16	`19	`22	`25	`28
<hr/>							

Abnahme von Schießständen und Gewehren

2008/09	`11/12	`14/15	`17/18	`20/21
<hr/>				